

# SATZUNG



**Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.**

**Liniestraße 131 • 10115 Berlin - Mitte**

**Telefon 0 30/86 49 10 – 5 02 • Fax 0 30/86 49 10 – 5 20**

**e-mail: [berlin-brandenburg@vdk.de](mailto:berlin-brandenburg@vdk.de) • [www.vdk.de/berlin-brandenburg](http://www.vdk.de/berlin-brandenburg)**

# SATZUNG

Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.

## § 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.“
- (2) Der Verband ist Mitglied im Sozialverband VdK Deutschland e.V.
- (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Berlin.

## § 2 Wesen und Zweck des Verbandes

(1) Der Verband ist eine Organisation auf gemeinnütziger und sozialer Grundlage. Er vertritt die sozialpolitischen und sozialrechtlichen Interessen seiner Mitglieder und er setzt sich für die inklusive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie älterer und kranker Menschen in der Gesellschaft, im öffentlichen Leben und im gemeindenahen Sozialraum ein. Der Verband unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit sie sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben.

(2) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat.

(3) Der Verband lehnt Gewalt und Krieg als Mittel der politischen Auseinandersetzung ab. Er setzt sich für die Aussöhnung verfeindeter Völker und Nationen ein.

(4) Der Zweck des Verbandes soll vornehmlich erreicht werden durch

1. Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
2. Beratung, Vertretung und Betreuung des in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 genannten Personenkreises in versorgungsrechtlichen, fürsorgerischen und sozialversicherungs-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten,
3. Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnens sowie Wohn- und Siedlungswesens,
4. Förderung des Behindertensports und der Behindertenhilfe,
5. Förderung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Berufsförderungswerke, Integrationsbetriebe und soziale Unternehmen sowie der beruflichen Rehabilitation,
6. Maßnahmen zur Sicherung im Sterbefall,
7. kulturelle Betreuung des unter § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Personenkreises ohne Rücksicht auf die Verbandszugehörigkeit,
8. Förderung der Erholungsfürsorge, Kinderverschickung und eines Reisedienstes,
9. Sonderbetreuung der Blinden, Hirnverletzten, Ohnhänder, Mehrfachamputierten, Querschnittsgelähmten, Tbc-Kranken, und ggf. weiterer Fachschaften,

10. Förderung der Altenhilfe und Altenarbeit sowie der Geriatrie und Gerontologie,
11. Förderung von Betreuungen im Sinne des Betreuungsgesetzes (BtG) entsprechend den §§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
12. Förderung des Gesundheitswesens und der Patientenberatung sowie der Rehabilitation,
13. Förderung der Jugendhilfe,
14. Durchführung von Schulungs-Bildungsmaßnahmen,
15. Förderung der sozialen Integration von Menschen jeder nationalen beziehungsweise ethnischen Herkunft in die Gesellschaft.

(5) Der Landesverband kann zur Unterstützung seiner in Absatz 4 aufgeführten Arbeit Trägerschaften zu speziellen Bereichen bilden oder anderen Trägerschaften beitreten.

(6) Die Tätigkeit des Verbandes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (AO). Etwaige Überschüsse sind zum weiteren Ausbau sozialer Einrichtungen und Leistungen zu verwenden. Der Betrieb eines auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftes durch den Verband ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Voraussetzung der Mitgliedschaft**

(1) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden

1. Sozialversicherte, Patienten und Patientinnen,
2. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
3. Berechtigte nach dem sozialen Entschädigungsrecht, Rentner(innen) und deren Hinterbliebene, Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, Unfallverletzte, Personen, die durch anerkannte Umweltschäden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
4. die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter behinderter Kinder,
5. Einzelpersonen, wenn sie gewillt sind, den Verband in seinen Zielen und Bestrebungen zu unterstützen.

(2) Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden

1. alle Personen, die nicht ordentliche Mitglieder sein können sowie
2. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, wenn sie gewillt sind, den Verband in seinen Zielen und Bestrebungen zu unterstützen.

Sofern Vereine Mitglied im Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. werden, können deren Mitglieder gleichzeitig auch Mitglied des Verbandes werden. Ob es sich hierbei um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft im Verband handelt, bleibt einer gesonderten Vereinbarung und der notwendigen Regelung in der jeweiligen Mitgliederversammlungs-Satzung vorbehalten.

(3) Frühere Mitglieder des Landesverbandesvorstandes oder/und der Landesverbandskonferenz können auf Vorschlag des Landesverbandesvorstandes bzw. der Landesverbandskonferenz zu Ehrenmitgliedern dieser Gremien gewählt werden. Sie gehören dem Vorstand bzw. der Landesverbandskonferenz sowie dem Landesverbandstag mit beratender Stimme an.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft wird in der Regel in der Verbandsstufe für mindestens 12 Monate erworben, in deren Bereich der/die Aufzunehmende wohnt.

(2) Außerordentliche Mitglieder werden durch den Landesverbandsvorstand aufgenommen.

(3) Durch die Aufnahme ordentlicher Mitglieder im Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Deutschland e.V. erworben.

(4) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn sie dem Verbandsinteresse entgegensteht.

(5) Der Landesverband hat das Recht, unmittelbar Mitglieder zum Landesverband aufzunehmen und dort zu führen.

(6) Im Falle der Vereinigung mit anderen Vereinen durch Aufnahme/Verschmelzung, wie zum Beispiel mit solchen des VdK, werden die Mitglieder des beitragswilligen und übertragenden Vereins im Zeitpunkt des Vollzugs der Vermögensübertragung Mitglieder des Sozialverbands VdK Berlin-Brandenburg, sofern sie nicht binnen 3 Monate nach Vollzug dem Übergang der Mitgliedschaft widersprechen.

#### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss oder den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(2) Der Austritt ist für natürliche Personen und für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Der Austritt ist schriftlich der LV-Geschäftsstelle anzuzeigen. Der Beitrag ist bis zum Monat des Austritts zu entrichten.

(3) Das Ausschlussverfahren kann eingeleitet werden, wenn das Mitglied

1. mit seinen Beiträgen mit mehr als drei Monaten im Rückstand ist und unter Ankündigung des Ausschlusses schriftlich und formgerecht gemahnt wurde, wobei die Beitragschuld nicht erlischt;
2. wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist;
3. den Zielen und der Satzung des Verbandes entgegenarbeitet, gegen satzungsgemäße Beschlüsse und gegen Anordnungen der Verbandsorgane verstoßen hat;
4. das Ansehen des Verbandes geschädigt hat;
5. wissentlich falsche Angaben im Aufnahmeantrag gemacht hat.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die zuständige Verbandsstufe. In den Fällen des § 5 Abs. 3 Ziffer 1 - 4 kann der Ausschluss im Ausnahmefall durch eine übergeordnete Verbandsstufe durchgeführt werden. Gegen den Ausschluss steht das Recht der Beschwerde beim Vorstand der übergeordneten Verbandsstufe und in letzter Instanz beim Beschwerde- und Schlichtungsausschuss (§ 16) zu. Die Mitglieder sind in der Regel vor der Beschlussfassung zu hören.

(5) Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Ausnahme der Vertretung in rechtsanhängigen Verfahren, soweit dies erforderlich ist.

(6) Ehrengedächtnisse des Sozialverbands VdK Deutschland und des Sozialverbands VdK Berlin-Brandenburg sind beim Ausschluss zurückzugeben.

(7) Die vom Landesverbandstag in ein Amt gewählten Personen können nicht von einer nachgeordneten Verbandsstufe ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt sinngemäß für Vorstände übergeordneter Verbandsstufen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes**

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen, der Beteiligung an Mitgliederversammlungen und der Teilnahme an Wahlen. Es kann in jedes Verbandsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.

(2) Die ordentlichen und nach Vereinbarung auch außerordentlichen Mitglieder haben das Anrecht auf Vertretung vor den Behörden, den Sozial- und Verwaltungsgerichten in sozialrechtlichen Angelegenheiten. Alle Anträge können bei der zuständigen Verbandsstufe oder der Landesverbands-Geschäftsstelle eingereicht werden. Ein Antrag gilt als übernommen, wenn ein(e) zuständige(r) Vertreter(in) des Verbandes bevollmächtigt wurde. Die durch die Bearbeitung von Anträgen und Verfahren bei den Behörden und Instanzen der Sozial- und Verwaltungsgerichte entstehenden Verwaltungskosten tragen die zu vertretenden Mitglieder in Form einer Verfahrenspauschale. Die Höhe der Pauschale wird in einer Richtlinie durch den Vorstand festgelegt. Ein Recht auf weitergehendere Hilfe als in diesem Absatz festgelegt, insbesondere auf Hilfe in sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bei Verfahren, besteht nicht.

(3) Außerordentliche Mitglieder können nach Vereinbarung die kulturellen Verbandseinrichtungen in Anspruch nehmen. In der Mitgliederversammlung steht ihnen ein aktives und passives Wahlrecht für satzungsgemäße Ämter nicht zu.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandssatzung einzuhalten, die Interessen des Verbandes zu wahren, bei der Ausbreitung mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Verbandes beizutragen.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

## **§ 7 Mitgliedsausweis, Beiträge, Sterbegeldversicherung**

(1) Jedes ordentliche Mitglied, mit Ausnahme von juristischen Personen, erhält einen Mitgliedsausweis.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder und die Verteilung auf die Verbandsstufen wird von der Landesverbandskonferenz durch die Beitragsordnung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge von außerordentlichen Mitgliedern werden im Einzelfall durch den Landesverband festgelegt.

(3) Durch die laufenden Monatsbeiträge sind die ordentlichen Mitglieder, die vor dem 08.06.1990 Mitglied im VdK Deutschland geworden sind, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages für den Sterbefall versichert (Kleine Sterbegeldversicherung). Im Übrigen eröffnet ein Gruppenversicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen jedem ordentlichen Mitglied die Möglichkeit, für sich, seinen(r) Ehegatten(in) und Kindern eine zusätzliche Sterbegeldvorsorge zu schaffen. Zu diesem Zweck stimmt das Mitglied der Weitergabe und Speicherung seiner Daten zu.

(4) Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens bleiben die Ansprüche aus der Sterbegeldversicherung durch Einzahlung eines in der Beitragsordnung festgesetzten Versicherungsbeitrages an den Landesverband aufrechterhalten. Bei endgültiger Ablehnung des Ausschlusses werden die geleisteten Zahlungen auf die fälligen Monatsbeiträge angerechnet.

(5) Der Beitrag ist eine Bringeschuld und im Voraus zu entrichten.

## **§ 8 Organe, Gliederung und Aufbau des Landesverbandes**

(1) Organe des Landesverbandes sind

1. der Landesverbandstag (§ 9),
2. die Landesverbandskonferenz (§ 10),
3. der Landesverbandsvorstand (§ 11).

In den Organen und Gremien des Verbandes sollen Frauen und Männer gleichgewichtig Verantwortung übernehmen.

(2) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände sowie ggf. in Kreisverbände.

(3) Die in Absatz 2 genannten Verbandsstufen haben keine Selbständigkeit im Sinne des BGB.

1. Die nachgeordnete Verbandsstufe ist im Rahmen der Satzung an die Beschlüsse und Anweisungen der übergeordneten Verbandsstufen gebunden.
2. Die Verbandsstufen sind in ihrem Bereich für die Betreuung der Mitglieder und für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes verantwortlich.
3. Zur Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sind sie nicht befugt. Alle Verbandsstufen unterliegen der Prüfung durch Revisoren(innen).
4. Die nachgeordnete Verbandsstufe hat die übergeordnete Verbandsstufe über alle angesetzten Veranstaltungen zu unterrichten und sie über den Verlauf schriftlich in Kenntnis zu setzen. Verbandsmitglieder der übergeordneten Verbandsstufe haben zu allen Veranstaltungen unbeschränkt Zutritt.

(4) Das Kassen- und Rechnungswesen und der Geschäftsverkehr der Verbandsstufen werden durch eine Anweisung des Landesverbands-Vorstandes geregelt. Alle Verbandsstufen unterliegen der Prüfung durch Landesverbands-Revisoren(innen).

(5) Der Landesverbandsvorstand kann mit Zustimmung der Landesverbandskonferenz Verbandsstufen, die infolge dauerhafter Notstände im eigenen Wirtschafts- und Verwaltungsbereich oder wegen mangelnder Vorstände ihre satzungsgemäßen Aufgaben als Verbandsstufen nicht mehr erfüllen können, bestehenden Kreisverbänden anschließen.

(6) Für die Wahlen und die Durchführung von Sitzungen und Versammlungen gilt die aufgrund dieser Satzung beschlossene Wahl- und Geschäftsordnung. Sämtliche Beschlüsse müssen protokolliert und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) unterzeichnet werden.

## **§ 9 Der Landesverbandstag**

(1) Sitz und Stimme als Delegierte im Landesverbandstag haben

1. der Landesverbandsvorstand,
2. die in den Kreisverbänden gewählten Delegierten,
3. der/die Vorsitzende der Landesverbandskonferenz,
4. die Kreisverbands- und Kreisverbundsvorsitzenden oder deren Stellvertreter/innen,
5. je ein/e weitere/r Vertreter/in eines Kreisverbandes auf volle 800-Zahl seines Mitgliederbestandes.

Mit beratender Stimme nimmt/nehmen der/die Landesgeschäftsführer/in/nen teil.

(2) Die Delegierten zu Abs. 1 Ziffer 2 werden von den entsprechenden Verbandsstufen in Mitgliederversammlungen jeweils neu gewählt. Kreisverbände wählen auf je angefangene 300 Mitglieder eine(n) Delegierte(n). Der Landesverbandsvorstand setzt die auf jeden Kreisverband entfallende Zahl von Delegierten nach Maßgabe der im Durchschnitt des vorletzten Vierteljahres vor dem Landesverbandstag abgerechneten Beiträge fest. Für die Ausübung des Amtes eines(r) Delegierten ist der lückenlose Nachweis der Beitragszahlung Bedingung.

(3) Alle fünf Jahre findet ein ordentlicher Landesverbandstag statt. Er wird durch den/die Landesverbandsvorsitzende(n) schriftlich einberufen. Die Einberufung hat spätestens zwei Monate vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Ein außerordentlicher Landesverbandstag ist von dem/der Landesverbandsvorsitzenden einzuberufen, wenn dies von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Landesverbandskonferenz gefordert wird. Anträge zu den ordentlichen Landesverbandstagen müssen spätestens 1 Monat vor dem Landesverbandstag beim Landesverbandsvorstand eingegangen sein. Der Landesverbandstag gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

(4) Die Aufgaben des Landesverbandstages sind

1. Entgegennahme der Berichte des Landesverbandsvorstandes, der Landesverbandsrevisoren(innen), des/der Vorsitzenden des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses und des/der Vorsitzenden der Landesverbandskonferenz,
2. Entlastung des Landesverbandsvorstandes, der Landesverbandsrevisoren(innen) und des/der Vorsitzenden der Landesverbandskonferenz,
3. Vornahme von Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit,
4. Wahl des Landesverbandsvorstandes und des/der Vorsitzenden der Landesverbandskonferenz,
5. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

## **§ 10 Die Landesverbandskonferenz**

(1) Die Landesverbandskonferenz ist zwischen den Landesverbandstagen das höchste Organ des Landesverbandes.

(2) Die Landesverbandskonferenz besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem Landesverbandsvorstand (§ 11 Abs. 1 Ziffer 1 - 3),
3. je einem(r) Vertreter(in) der Kreisverbände,
4. dem/der Kreisverbundsvorsitzenden oder deren Stellvertreter/in

Der/die in Ziffer 3 genannte Vertreter/in hat je angefangene 200 Mitglieder seines Kreisverbandes eine Stimme. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Stimmen bestimmt sich nach dem Mitgliederbestand zum 1.1. des jeweiligen Jahres.

Der/die Landesgeschäftsführer/in/nen nimmt/nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der/die Vorsitzende der Landesverbandskonferenz wird vom Landesverbandstag gewählt. Der/die Vorsitzende kann nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Vorstandes, des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses oder Revisor/in sein. An den Sitzungen der Landesverbandskonferenz nehmen - nach Bedarf - beratend die ordentlichen Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses, die Revisoren(innen) und je ein(e) Vertreter(in) der Fachschaften teil. Die Landesverbandskonferenz wählt sich eine(n) stellvertretende(n) Sitzungsvorsitzende(n).

(3) Die Landesverbandskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung geschieht durch den/die Vorsitzende(n). Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher ergangen sein. Die Landesverbandskonferenz gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Eine außerordentliche Landesverbandskonferenz muss einberufen werden, wenn dies von 1/4 der Mitglieder verlangt wird.

(4) Die Aufgaben der Landesverbandskonferenz sind:

1. Aufsichtsführende Tätigkeit im Landesverband,
2. Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und Vermögensaufstellung,
3. Entgegennahme der Jahresberichte des Landesverbandsvorstandes und der Revisoren(innen) sowie die Erteilung der Entlastung,
4. Beschlussfassung über die Höhe und Verwendung von Rücklagen,
5. Durchführung der erforderlichen Nachwahlen gem. § 11 Abs. 3 und der Berufungen gemäß § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1,
6. Beschlussfassung über unaufschiebbare Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
7. Beschlussfassung über die Beitragsordnung.

(5) Der/die Vorsitzende der Landesverbandskonferenz hat im Weiteren folgende Aufgaben:

1. Ständige Fühlungnahme mit dem Landesverbandsvorstand sowie Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Landesverbandstages und der Landesverbandskonferenz und von Satzungsänderungen einschließlich der Eintragung im Vereinsregister.
2. Einberufung der ersten Sitzung des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses nach der Neuwahl und der Verpflichtung seines(r) Vorsitzenden.
3. Führung der Geschäfte im Falle eines Rücktritts von Landesverbandsvorstandsmitgliedern (§ 11 Abs. 3).
4. Wahrung der Tätigkeit gemäß § 11, § 12 und § 13.

## **§ 11 Der Landesverbandsvorstand**

(1) Der Landesverbandsvorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der/den stellvertretenden Vorsitzenden,
3. den Beisitzern.

Er verteilt und organisiert seine Arbeit in eigener Zuständigkeit.



Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Personen zu Ziffer 1 - 2. Der Vorstand im Sinne des BGB ist der/die Landesverbandsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in/innen). Jeweils 2 der Vorgenannten vertreten den Landesverband gemeinsam. Vom Landesverband bezahlte Angestellte dürfen 1/3 aller Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

(2) Der Landesverbandsvorstand wird vom Landesverbandstag auf die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Treten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder die Vorsitzenden zu Abs. 1 Ziffer 1 und 2 zurück, so ist die Neuwahl des gesamten Landesverbandsvorstandes durch einen außerordentlichen Landesverbandstag für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen. Bis zur Neuwahl hat der/die Vorsitzende der Landesverbandskonferenz die Geschäfte wahrzunehmen. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis der neue Vorstand sein Amt angetreten hat. Die Nachwahl für einzelne Vorstandsmitglieder wird von der Landesverbandskonferenz vorgenommen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Seine Tätigkeit kann durch Vorstandsbeschluss angemessen vergütet werden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und erlässt eine Kassenordnung. Sofern vom Landesvorstand ein/eine beziehungsweise mehrere Geschäftsführer/in/nen bestellt wird/werden, nimmt/nehmen er/sie an allen Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Die Vorsitzenden sind verpflichtet, beschlossene Satzungsänderungen unverzüglich ins Vereinsregister eintragen zu lassen.

(5) Der Landesverbandsvorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben - insbesondere auf sozialpolitischem Gebiet - beratende Fachausschüsse bilden.

### **§ 11 a Der/die Geschäftsführer/in/nen**

(1) Der/die Geschäftsführer/in/nen soll/en hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Verbandes und der vom Verband unterhaltenen Einrichtungen führen und ihn insoweit gerichtlich und außergerichtlich als besondere/r Vertreter/in/nen des Verbandes im Sinne von § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vertreten.

(2) Außerdem obliegt/obliegen dem/der/den Geschäftsführer/in/nen die organisatorische Vorbereitung der Landesverbandstage, der Landesverbandskonferenzen, der Landesverbandsvorstandssitzungen sowie die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe.

### **§ 12 Die Verbandsstufen**

(1) Die Verbandsstufen ergeben sich aus § 8 Abs. 2 ff.

(2) Der Vorstand einer Verbandsstufe besteht aus mindestens 3 Personen. Mindestens ein Mitglied sollte eine Frau sein.

(3) Die Wahl der Vorstände erfolgt auf den Verbandstagen (Jahreshauptversammlungen) auf die Dauer von fünf Jahren. Es gilt die Wahlordnung des Landesverbandes, für die Geschäftsführung die Geschäftsordnung des Landesverbandes. Die Verbandstage (Jahreshauptversammlungen) können die Vorstände durch Wahl von Beisitzern(innen) erweitern. Die Kassenführer(innen) werden aufgrund fachlicher Eignung vom Vorstand berufen.

(4) Turnusgemäße Wahlen aller Vorstände der Verbandsstufen finden auf den Jahreshauptversammlungen ein Jahr vor der Wahl des Landesvorstands durch einen ordentlichen Landesverbandstag statt. Sie sind im Zeitraum von März bis September durchzuführen.

(5) In den Verbandsstufen ist möglichst jährlich auf einer Hauptversammlung vor den Mitgliedern der Verbandsstufe ein Geschäfts- und ein Kassenbericht zu erstatten. Auf dieser Versammlung ist dem Vorstand und dem/der Kassensführer(in) auf Antrag Entlastung zu erteilen und über eingegangene Anträge zu entscheiden. Die Einberufung der Hauptversammlung hat 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende(n) der Verbandsstufe - im Hinderungsfall durch den/die Stellvertreter(in) - schriftlich zu erfolgen.

### **§ 13 Wahlperiode**

Die Wahlperiode beträgt in allen Verbandsstufen 5 Jahre. Notwendige Nachwahlen gelten nur bis zum Ende der Wahlperiode. Der bisherige Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandes im Amt.

### **§ 14 Beurlaubungen, Abberufungen, Amtsenthebungen, Nachwahlen, Beauftragung**

(1) Die Vorstände der Verbandsstufen können mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes Mitglieder ihres Vorstandes beurlauben und Kassensführer(innen) ihres Amtes entheben.

(2) Der Landesverbandsvorstand kann mit Zustimmung des/der Vorsitzenden der Landesverbandskonferenz Vorstandsmitglieder und Vorstände nachgeordneter Verbandsstufen abberufen und Vorstände auflösen sowie Vorstandsmitglieder oder Vorstände kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zu einer Neuwahl beauftragen.

(3) Gegen diese Abberufung bzw. Auflösung steht das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats beim Beschwerde- und Schlichtungsausschuss zu.

(4) Wenn Landesverbandsvorstandsmitglieder, Landesverbandsrevisoren(innen), Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses betroffen sind, entscheidet die Landesverbandskonferenz über die Abberufung.

(5) Der/die Vorsitzende der Landesverbandskonferenz kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Landesverbandskonferenz beurlaubt oder abberufen werden.

(6) Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder oder der Landesverbandsrevisoren(innen) finden unverzüglich Nachwahlen statt.

### **§ 15 Die Landesverbandsrevisoren(innen)**

(1) Zur Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens sind von der Landesverbandskonferenz zwei bis vier Revisoren(innen) zu berufen.

(2) Die Revisoren(innen) dürfen nicht dem Vorstand einer Verbandsstufe angehören und müssen die fachliche Eignung besitzen. Der/die Vorsitzende der Landesverbandskonferenz kann im Ausnahmefall auf Vorschlag des Landesverbandsvorstandes zusätzliche Revisoren(innen) - auch für Einzelaufgaben - berufen.

## **§ 16 Beschwerde- und Schlichtungsausschuss**

(1) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss (BSA) besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatz-Mitgliedern. Mitglieder des Landesverbandsvorstandes, der/die Vorsitzende der Landesverbandskonferenz, die Landesverbandsrevisoren(innen) sowie Arbeitnehmer des Landesverbandes können nicht dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss angehören. Ausnahmsweise kann der/die Vorsitzende der Landesverbandskonferenz für eine bestimmte Sitzung eine(n) Stellvertreter(in) bestellen, wenn das anhängende Ausschlussverfahren keinen Aufschub erleiden darf.

(2) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet

1. in allen Fällen des § 5 Abs. 3 Ziffer 1 - 5,
2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Verbandsstufen und innerhalb der Verbandsstufen.

(3) Auslegung der Satzung bei Streitigkeiten unter den Verbandsstufen oder innerhalb der Verbandsstufen und Verbandsorgane ist für diese bindend.

## **§ 17 Auflösung**

(1) Der Landesverband kann sich nur auflösen, wenn 3/4 der anwesenden ordentlichen Delegierten auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Landesverbandstag dieses beschließen.

(2) Bei Auflösung des Sozialverbandes VdK Berlin-Brandenburg e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Sozialverband VdK Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 18 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen in das Vereinsregister am 23.12.2010 beim Amtsgericht Charlottenburg unter VR 1712 B.